

hat bei Beurteilung der standesgemäßen Kleidung des Priesters, so kann diese Frage wohl nur mit „affirmative“ beantwortet werden. Zu d): Da nach dem oben Dargelegten die kirchlichen Vorschriften über das Tragen der Standeskleidung des Priesters schwer verpflichtend sind und die kirchliche Gesetzgebung es für die verschiedenen Gegenden, Länder, den Bischöfen überläßt, Vorschriften bezüglich der Standeskleidung der Geistlichen zu erlassen, so ergibt es sich unzweifelhaft, daß man sich über die diesbezüglichen Vorschriften der Bischöfe und Diözesansynoden auch bei Vorhandensein der vom Fragesteller angeführten Gründe nicht ohne Schuld wird hinwegsetzen können.

Linz. Dr. Josef Rettnerbacher, Domkapitular und Professor des Kirchenrechtes.

**VI. (Versuch der Erzwingung kirchlichen Begräbnisses.)** Oft kommt es vor, daß durch wüsten Kirchenhaß bekannte Sozialdemokraten, die einst katholisch getauft worden sind, unausgesöhnt mit der Kirche, ohne Zeichen von Reue sterben. Mehr denn einmal beteuerten sie öffentlich in ihrem Leben, daß sie ohne kirchliche Zeremonien begraben werden wollen, mehr denn einmal haben sie auf dem Sterbebett vor Zeugen den Empfang der heiligen Sakramente lästernd verweigert. Trotzdem wird in solchen Fällen manchmal von sozialdemokratischer Seite kirchliches Begräbnis gefordert. Auf das Nein des Pfarrers sind nicht selten Drohungen die Antwort: die gesamte rote Arbeiterschaft der Industriestadt werde vor dem Pfarrhof aufmarschieren und das kirchliche Begräbnis erzwingen; die Arbeiter würden schon verstehen, den Pf. . . . mürbe zu machen. In Städten, in denen die Sozialdemokratie die Vollgewalt des brachium saeculare sich anmaßt, sind solche Drohungen nicht leicht zu nehmen; niemand würde Pfarrhof und Pfarrer vor den rohen Fäusten schützen. Darf der Pfarrer unter derartigen Umständen das Axiom anwenden: Lex ecclesiastica cum gravi incommodo non obligat? Es handelt sich nämlich um die lex ecclesiastica: Ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poenitentiae signa . . . alii peccatores publici et manifesti (Cod. Jur. Can., can. 1240, § 1, nr. 6).

Gewiß kann schwerer Nachteil von den Kirchengeboten entpflichten. Aber selbst der schwerste, der größte Nachteil enthebt dann nicht, wenn die Nichtbeachtung des Kirchengebotes wäre in contemptum Dei vel ecclesiae. Letzteres nun träfe in den erwähnten Fällen zu. Da wird nämlich das kirchliche Begräbnis gefordert, um zu zeigen, daß die Sozialdemokratie auch in kirchlichen Dingen befehlen könne, daß auch der Pf. . . . ihr Knecht sein müsse, wenn sie es haben will. Daher wird der Pfarrer in kluger Weise die Gründe seines Verhaltens darlegen, ohne von seiner Weigerung abzugehen, mag kommen und geschehen was will. Auch die Kirchenglocken darf er nicht läuten lassen (can. 1241). Merkwürdig, jene Partei, die gegen religiösen Zwang so poltert, schreit selbst nicht vor religiösem Zwang zurück! Sie möge wissen: der Fels der Kirche weicht vor ihrem Terrorismus nicht.

Linz.

Dr. Karl Frühstorfer.